

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/29 88/09/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.06.1989

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht
60/04 Arbeitsrecht allgemein
62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AusIBG §25;
AusIBG §4 Abs3 Z7;
AVG §38;
AVG §56;
AVG §66 Abs4;
PaßG 1969 §23;
VwRallg;

Rechtssatz

Die Tatbestandsvoraussetzung des § 4 Abs 3 Z 7 AusIBG ist nicht gegeben, wenn der beantragte ausländische Arbeitnehmer unbestritten im Zeitpunkt der Erlassung des (letztinstanzlichen) Bescheides (Hinweis E 9.10.1979, 548/78; E 28.3.1984, 84/09/0037) über den Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung nach dem AusIBG gegen die dort angesprochenen Rechtsvorschriften verstößt. Dabei handelt es sich um die einschlägigen Bestimmungen des PaßG, des FrPolG, des AsylG und die damit in Zusammenhang stehenden multilateralen und bilateralen Vereinbarungen über die Einreise und den Aufenthalt (hier: Aufenthalt im Bundesgebiet über das Höchstmaß des sichtvermerksfreien Aufenthaltes hinaus auf Grund des Notenwechsels zwischen der österreichischen Gesandtschaft in der Türkei und dem türkischen Außenministerium über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges BGBl 1955/194).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Beachtung einer Änderung der Rechtslage sowie neuer Tatsachen und Beweise

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988090099.X01

Im RIS seit

06.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at